jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/28 93/04/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §128 Z10 idF 1993/029;
GewO 1973 §226 Abs1 idF 1993/029;
GewO 1973 §28 Abs6;

Rechtssatz

Die wesentliche Aufgabe des Immobilienmaklers besteht nach den im§ 226 GewO 1973 angeführten, der Bewilligungspflicht unterliegenden Tätigkeiten darin, daß der Makler (Realitätenvermittler) Personen zum Zwecke des Vertragsabschlusses - allenfalls nach notwendiger Beratung - zusammenführt (hier: die Durchführung von Ankäufen und Verkäufen sowie die Verwaltung von Liegenschaften des EIGENEN Dienstgebers ist nicht als eine solche "fachliche Tätigkeit" iSd § 226 Abs 1 GewO 1973 anzusehen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040227.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at